



AZ: STVO-001/2020

Ebenfurth, 30.01.2020

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Ebenfurth erteilt gemäß Antrag vom 28.01.2020 sowie gemäß beigelegtem Lageplan die Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Straße für das Vorhaben: Arbeiten an der Gas-Hausanschlussleitung am Erholungszentrum 142, 2490 Ebenfurth.

Gemäß den §§ 44a Z 1 sowie 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der geltenden Fassung sowie dem Bescheid des Bürgermeisters Zahl: STVO-001/2020 vom 30.01.2020 wird unter Bezugnahme auf den Punkt I. des Bescheides wie folgt verordnet:

„Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für sämtliche Fahrtrichtungen.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5. StVO 1960) für den von einer Sperre betroffenen Fahrstreifen.

Gemäß § 44 a Abs. (3) StVO 1960 in der geltenden Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:  
i.A. Ing. Andreas Ritter

Angeschlagen am 01.02.2020

Abgenommen am 28.02.2020